

(Volkbeauftragter Dr. Garnisch.)

1) Gesetzgebung die Möglichkeit zu schaffen, daß nun auch der wirkliche Wille der Volksmehrheit immer richtig zum Ausdruck kommt, und ferner 2. die Sicherheit dafür zu gewähren, daß keine Stimmungs- und Gelegenheitspolitik Platz greift, daß eine beharrliche Tätigkeit der Gesetzgebung, eine organische Entwicklung des wirtschaftlichen Aufbaues garantiert ist. Gerade für die Übergangszeit wird die Gesetzgebung ungemein schwer sein, und gerade da muß sie geradlinig, muß sie ohne Schwankungen die Neuorganisation verfolgen. Und daraufhin wollen wir uns nun einmal den Entwurf ansehen!

Die sogenannte Souveränität liegt nach diesem Verfassungsentwurf ausschließlich bei dem Volke. Der Entwurf der Reichsverfassung spricht das ausdrücklich für das deutsche Volk aus. In unserem sächsischen Entwurfe finden Sie keine ausdrückliche Bestimmung. Aus dem Inhalte aber geht es ganz klar hervor: Wir wollen keinen Machtstaat mehr, wir wollen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt nicht mehr einzelnen Personen und Klassen überlassen. Der volkstümliche Arbeitsstaat darf nur den Zweck verfolgen, die geistige und körperliche Arbeitskraft aller Volksangehörigen durch demokratische Einrichtungen zum gemeinsamen Nutzen zu organisieren und darum auch die Erzeugung und die Vermehrung der Güter, den Austausch, die Verteilung aller natürlichen und industriellen Erzeugnisse unseres Landes im Interesse der Gesamtheit zu regeln; und dies alles, was ich ausdrücklich betonen will, unter demokratischer Nutzbarmachung der Einzelinitiative und unter Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheiten, soweit sie sich nicht stoßen mit den Interessen der Gesamtheit. Diese wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben werden aber künftig die Hauptrolle in unserem Freistaat spielen. Alle Macht- und Polizeifragen werden demgegenüber in ihrer Bedeutung weit zurücktreten.

Aber was heißt das nun näher, daß künftig nicht mehr einem einzelnen kraft erblicher Rechte und nicht mehr einer Klasse oder einem Stande die Souveränität zustehen soll, sondern dem gesamten Volk? Die frühere Theorie meinte, daß die Souveränität denjenigen Personen oder derjenigen Personenmehrheit zustehet, die das Recht haben, die Grenzen ihrer Tätigkeit selbst zu bestimmen. Bestand denn aber in Wahrheit ein solches Recht? Wo leitete man das Recht her? Doch in Wahrheit aus gar nichts anderem als eben aus den Kräften des gesamten Volkes, aus der angemessenen Macht, die sich die Inhaber der Staatsmacht selbst über das Volk durch Unterdrückung errungen oder in Jahrhunderten mit Gewalt sich zusammengerafft oder wenigstens in der letzten Zeit von gewalttätigen Vorfahren ererbt hatten! Dieser Zustand widersprach in der Zeiten Lauf immer

mehr den Interessen der Gesamtbevölkerung, immer mehr, je höhere Vollkommenheit das Staatsleben annahm, je höher die Kultur wurde, und je höher das gesamte Niveau des Volkes stieg. Der Staat ist und war immer: die zur höchsten Einheit für ein bestimmtes Gebiet zweckbewußt organisierte Bevölkerung, und es war eine Täuschung, wenn der Schein in den Staatsverfassungen anders war. Geändert hat sich in der Staatengeschichte nie diese Vereinigung jener einzelnen Merkmale des Staatenbegriffs. Sie waren immer alle da; geändert haben sich nur der Inhalt der einzelnen Merkmale und ihr Verhältnis zueinander.

Die Organisation eines Gebietes war früher nur zu Machtzwecken und aus Herrschaftsinteressen erfolgt. Je weiter die Kultur sich entwickelt, um so mehr folgt die Organisation der Bevölkerung dem Interesse der Bevölkerung, bis die Machtzwecke der Herrschenden in der echten Demokratie überhaupt keinen Platz mehr haben werden. Nun ist Träger und zugleich Nutznießer der Organisation das Volk selbst, und die Verfassung erhält es nun nicht mehr wie vor hundert Jahren als Gnadengeschenk; es braucht sie sich nicht zu erbetteln, sondern es gibt sich selbst diese Organisation und nur noch für seine eigenen Zwecke. Das ist der Erfolg der Revolution und ihr Triumph!

Der provisorische Entwurf gewährleistet diese Souveränität des Volkes in doppelter Hinsicht. Das gesamte Volk wählt als Regelfall auf breiter Wahlgrundlage zu einer einzigen Kammer seine Vertreter, die Vertreter, denen es die Gesetzgebungsgewalt und die Aufsicht über die Durchführung der Gesetze, die Aufsicht also über die vollziehende Gewalt anvertrauen will. Es wählt also seine Gesetzgeber, es gibt sich selbst für die Gesetzgebung eine Aristokratie in Gestalt derjenigen, die es für die geeignetsten hält, die Gesetze zu geben. Aber diese Aristokratie ist in der Demokratie eine zeitlich gebundene, und sie leitet ihr Recht nur vom Volke her. Das Volk selbst gibt weder die Ausübung der Gesetzgebung, noch auch die der Vollzugsgewalt ganz aus der Hand; für die wichtigsten Fälle ist dem Volke die unmittelbare Abstimmung, das Referendum, vorbehalten.

Die Gesetzgebung anlangend, gibt der § 16 dem Staatspräsidenten, der selbst aus der Volksabstimmung, nicht für dieses erstemal, vielleicht aber doch für später, aus dem Volke hervorgeht, das Recht, diese Volksabstimmung über Gesetze anzuordnen. Mir persönlich scheint das eine glückliche Lösung zu sein. Vielleicht könnte auch der Volkskammer selbst dieses Recht gegeben werden, das Recht also, von sich aus bei wichtigen Entscheidungen an die Abstimmung des Volkes zu appellieren. Hätte das aber

C

A

D